

Forderungsmanagement - Schutz vor der Verjährung

Was Sie jetzt unternehmen können, damit berechnigte Forderungen nicht wertlos werden:

I. Was passiert am 31.12. des Jahres?

Mit Ablauf des 31. Dezember geht jedes Jahr nicht nur ein weiteres Jahr zu Ende, sondern es verjähren auch viele Ansprüche und Forderungen. Jährlich gehen so berechnigte Forderungen und Ansprüche in Millionenhöhe verloren. Die folgende Aufstellung soll Ihnen zunächst einen Überblick über die wichtigsten Verjährungs- und Ausschlussfristen bieten:

Art	Frist	Fristbeginn
<u>Verjährungsfristen</u>		
Regelmäßige Verjährung (z.B. aus Lieferung, Werklohnforderung, unerlaubte Handlung)	3 Jahre	mit Ablauf des Entstehungsjahres und bei Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner
Titulierte und gleichgestellte Ansprüche (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide vollstreckbare Urkunden)	30 Jahre	mit Rechtskraft
Schadensersatzansprüche z.B. wegen Verletzung an Leben, Körper	30 Jahre	Begehung der Handlung
Transportrecht		
- Anspruch aus Beförderung	1 Jahr	ab Ablieferung
- Bei Vorsatz	3 Jahre	ab Ablieferung
- Ansprüche aus Lagerung	1 Jahr	Ab Ablieferung/Verlustanzeige
<u>Verjährung Gewährleistungsansprüche</u>		
Aus Kaufvertrag		
- Beschränkung gebrauchte Sachen	1 Jahr	mit Übergabe der Sache
- Neuware oder keine Beschränkung	2 Jahre	mit Übergabe der Sache
- Arglistiges Verschweigen eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Aus Werkvertrag		
Arglistiges Verschweigen eines Mangels am Werk durch den Hersteller	3 Jahre	siehe Regelverjährung
- aus Herstellung eines Bauwerks oder Arbeiten am Bauwerk	5 Jahre	Abnahme des Werkes
- aus Erstellung unkörperlicher Arbeitsergebnisse (Software)	3 Jahre	siehe Regelverjährung
Reisevertragsrecht		
	2 Jahre	Vertragliches Reiseende
<u>Sonstige wichtige Fristen</u>		
Anzeige Reisemangel	sofort	Feststellung Mangel
Geltendmachung Ansprüche Reisemangel	1 Monat	Vertragliches Reiseende
Geltendmachung Handelsvertreterausgleichsanspruch	1 Jahr	Beendigung Handelsvertretervertrag
Kündigungsschutzklage	3 Wochen	Zugang der Kündigung

Forderungsmanagement - Schutz vor der Verjährung

II. Wie können Sie die Verjährung Ihrer Forderung hemmen oder neu beginnen lassen?

1. Neubeginn

Die Verjährung beginnt z.B. erneut zu laufen, wenn Ihr Schuldner ein wirksames Anerkennnis abgibt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung gegen ihn vorgenommen oder beantragt wird. Auch die Lieferung einer neuen Sache im Falle der Nacherfüllung eines Kaufvertrages lässt die Verjährung neu beginnen.

2. Was ist Verjährungshemmung?

Durch die Hemmung erreichen Sie, dass die Verjährungsfrist um die Zeit der Hemmung verlängert wird bzw. die „Verjährungsuhr“ (zunächst) stehen bleibt. Die Uhr der Verjährung läuft nach der Hemmung aber weiter. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Handlung rechtzeitig vor Ablauf der Verjährung bewirkt wurde, da die Hemmung die Uhr nicht mehr zurückdrehen kann.

So können Sie die Verjährung z.B. hemmen:

- Schwebende (ernsthafte) Verhandlungen hemmen die Verjährung bis eine Partei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert
- Klageerhebung oder lediglich Einreichung der Klage, falls die Klageschrift in Kürze zugestellt wird
- Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren
- Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren usw.

Vorsicht, so hemmen Sie die Verjährung NICHT:

- Außergerichtliche Mahnungen
- Verzicht des Schuldners auf Einrede der Verjährung
(→ Verjährung läuft grds. weiter, der Schuldner verzichtet nur für eine bestimmte Zeit auf die Geltendmachung der Verjährung)

Forderungsmanagement - Schutz vor der Verjährung

Die Verjährung lässt berechnete Ansprüche praktisch wertlos werden. Das kann im Falle werthaltiger Forderungen sehr ärgerlich sein. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Verjährungsfristen und ebenso mehrere Möglichkeiten die Verjährung zumindest zu hemmen. Die obigen Ausführungen können lediglich einen kurzen Überblick zur Verjährung geben und stellen keine rechtliche Beratung für den Einzelfall dar.

Um die drohende Verjährung Ihrer Forderungen zu hemmen und auch bereits gedanklich abgeschriebene Forderungen dennoch zu realisieren, stehen wir gerne mit unserer Expertise im Forderungsmanagement zur Verfügung.

Wir helfen Ihnen die wirtschaftliche und rechtliche Durchsetzbarkeit Ihrer Forderungen einzuschätzen und diese durchzusetzen sowie Forderungsverluste in der Gegenwart und Zukunft zu reduzieren.

Auf Wunsch unterstützen wir Sie gerne bei der Hemmung der Verjährung und Durchsetzung Ihrer Forderung, z.B. durch die rechtzeitige Beantragung eines Mahnbescheids bis spätestens zum 15.12. des Jahres.